

# **Auszug aus der** **KANALORDNUNG – GEMEINDE ST.GEORGEN**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A) Beilagen zur Bauverhandlung**

- Merkblatt zur Errichtung des Hauskanalanschlusses
- Beiblatt für die Herstellung des Hauskanalanschlusses

### **B) Protokolle und Formulare**

- **Zustimmungserklärung (Aktenvermerk)**
- **Protokoll zur Anschlussfreigabe.** Wird vor Ort bei einer Besprechung mit dem Anschlusswerber, Planer oder Baufirma ausgefüllt.
- **Abnahmeprotokoll.** Wird bei der Abnahme des Kanalanschlusses von einem Vertreter der Gemeinde St. Georgen ausgefüllt.

## Gemeinde St. Georgen bei Salzburg

### **Merkblatt** (für Bauansuchen gem. § 2 Abs. 1 Z.2 BauPolG 1997) **zur Errichtung des Hauskanalanschlusses:**

#### **Grundsatz:**

Der Einschreiter / Grundeigentümer ist gemäß §34 (3) Bautechnikgesetz – BauTG, LGBl. Nr. 75/1976 i.d.g.F. verpflichtet, den Hauskanal auf seine Kosten bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal herzustellen, zu erhalten und zu warten. Die Herstellung hat im Einvernehmen und unter Aufsicht der Gemeinde St. Georgen durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen. Der Anschluss darf nur auf Grundlage eines genehmigten Projektes durch ein hierzu befugtes Unternehmen erbracht werden.

#### Siehe Rechtsprechung zu § 34 BauTG:

*10. Der Hauskanal bildet bis zur Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt dem Hauseigentümer. Die Instandhaltungsverpflichtung des Hauseigentümers besteht ohne Rücksicht darauf, ob ein Baugebrechen allenfalls durch das Verhalten eines Dritten, durch höhere Gewalt oder durch ein Verhalten des Trägers der Straßenbaulast herbeigeführt wurde. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die dem Eigentümer obliegende Instandhaltungsverpflichtung (VwGH Erk 117.03.1975, 65/74, Erk 13.04.1982, 05/0448/79, Erk. 14.06.1983, 83/05/0081, 0082, ergangen zur Rechtslage in Wien). Sieh auch weitere bei § 20 Baupolizeigesetz unter 11. lit h angeführte Entscheidungen.*

*11. Ein Hauskanal ist ein integrierender Bestandteil des Hauses selbst, und zwar auch in seiner Fortsetzung unter dem Straßenniveau bis zur Einmündung in den Straßenkanal. Durch die Erteilung einer Baubewilligung für eine Bestimmte Hauskanalisationsanlage wird zum Ausdruck gebracht, dass dieser Hauskanal im Zweifel Bestandteil des Hauses ist. Ein sich auf den Hauskanal erstreckender Instandsetzungsauftrag ist daher an den Eigentümer des Gebäudes bzw. sohin des Hauskanals zu richten (VwGH Erk 26.04.1984, 83/05/0213)*

Die Ausführung hat nach den Bestimmungen des Bautechnikgesetzes, den ÖNORMEN B2501, B2503 und B2504 zu erfolgen.

Ablauf für die Errichtung eines Kanalanschlusses:

#### **Auskunft**

Für die Erstplanung (Entwurf, oder Konzept) ist bei der Gemeinde St. Georgen (für den Schmutz- wie auch Regenwasserkanalisation) eine Planauskunft einzuholen. Hier können die Anschlussmöglichkeiten abgeklärt – sowie die Höhenangaben eingeholt werden. Für die Aufbereitung und Übergabe der Plandaten als pdf oder dwg wird ein Unkostenbeitrag von € 45 eingehoben. (Punkt 3 der Kanalordnung)

## **Projekt**

Erstellung eines Projektes durch einen hierzu befugten Planer (Lageplan zb. 1:200, Längenschnitt 1:200/50) und Übermittlung des Projektes (inkl. Ansuchen) an die Gemeinde St. Georgen.

## **Bauverfahren**

Zum Bauverfahren des Objektes gibt die Gemeinde St. Georgen eine „Zustimmungserklärung“ ab, die auf der Grundlage eines Projektes erteilt werden kann. Dieses Projekt ist durch einen hierzu befugten Planer zu erstellen und hat folgendes zu umfassen:

- Ansuchen (sh. Formular)
- Lageplan (M1:200) und Längenschnitt (M1:200/50) des Kanales
- Angaben zur Retention (für Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal)
- Zustimmungserklärung zur Fremdgrundbenützung (falls erforderlich)

## **Anschlussfreigabe**

Vereinbarung eines Termines zur Abstimmung des Hausanschlusses (Durchführung) mit der Gemeinde St. Georgen. Diese Abstimmung hat im Zuge einer Besprechung vor Ort zu erfolgen und wird protokolliert. Zu diesem Ortstermin hat neben dem Bauwerber auch ein Vertreter der ausführenden Fachfirma anwesend zu sein.

## **Weitere Genehmigungen**

Ansuchen um Grundbenützungsübereinkommen und straßenpolizeiliche Genehmigung; - seitens des ausführenden Unternehmens- falls Gemeindestraßen beansprucht werden. Im Zuge dieser Genehmigung werden dann die technischen Erfordernisse zur Straßenwiederherstellung formuliert.

Leitungsträgererhebung (Fremdleitungen) des ausführenden Unternehmens

## **Baudurchführung**

Die baulichen Maßnahmen zur Anbindung an den Sammler dürfen nur in Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde St. Georgen erfolgen. Vor dem Verfüllen der Künette ist der Anschluss durch einen Vertreter der Gemeinde St. Georgen abzunehmen. Kann der Kanal nicht im offenen Zustand abgenommen werden, kann seitens der Gemeinde St. Georgen eine Kamerabefahrung auf Kosten des Bauwerbers gefordert werden. *(Punkt 6 der Kanalordnung)*

## **Abnahme**

Ansuchen um Abnahme des Kanales durch einen Vertreter der Gemeinde St. Georgen (Dipl.- Ing. Hans Karl, Tel.Nr. 0650-350 49 03). Dem Ansuchen ist ein Bestandsplan beizufügen. Der Bestandsplan hat zu umfassen.

- Grundstücks Nr. bzw. Objektnummer
- Gefälle
- Absolute Sohle- und Deckelhöhe
- Rohrdimension und Material

Ist mangels fertiggestellten Anschlusses, oder erheblicher Mängel, eine weitere Abnahmebegehung erforderlich, so wird für jede weitere Abnahme ein Betrag von € 150 in Rechnung gestellt. Die Rechnung ergeht an den Bewilligungswerber.

## **Kostenvorschreibung**

Mit Baubeginn wird aufgrund der Einreichunterlagen und der gegebenen Konsense, nach den geltenden Kriterien zur Berechnung des Interessentenbeitrages LGBl. 161/1962 i.d.g.F., der Bewertungspunkteverordnung LGBl 2/1978 i.d.g.F. des Bewertungsgesetzes BGBl 148/1955 der gesetzliche Kanalinteressentenbeitrag berechnet und vorgeschrieben. Ab dem Zeitpunkt des Einbaues der Wasseruhr durch die Wassergenossenschaft St. Georgen ist die laufende Kanalbenützungsgebühr, nach dem Benützungsgebührengesetz LGBl. 31/1963 i.d.g.F. zu entrichten.

## BEIBLATT

### für die Herstellung des Hauskanalanschlusses:

Der Grundstückseigentümer, bzw. dessen Vertreter als Anschluss- bzw. Einmündungsverpflichteter nimmt die folgenden Anschlussbedingungen zur Kenntnis:

1. Um Anschluss bzw. Einleitung von betrieblichen Abwässern ist nach der Indirekteinleiterverordnung beim RHV Pladenbach anzuschauen.
2. Feuer- und zündschlaggefährliche, außergewöhnliche säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten sowie feste Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.
3. Der Anschluss vom Objekt bis zum Ortskanal oder Verbandskanal ist vom Anschlusswerber in Auftrag zu geben und darf nur von fachkundigen konzessionierten Unternehmen ausgeführt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung nach den letztgültigen ÖNORMEN ist von diesem Unternehmen zu bestätigen. Die Kosten hierfür sind vom Hauseigentümer zu tragen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung wird durch einen Vertreter der Gemeinde St. Georgen bei offenem Rohrgraben vorgenommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kontrollschächten nur um Fertigteilerschächte (d=1000mm) mit vorgefertigter Rinnensohle aus GFK oder gleichwertigem Material, mit 12 cm Wandstärke und mit Quetsch- oder Gleitdichtung handeln darf. Die Abdeckungen der Kontrollschächte dürfen nicht überschüttet werden. Die lichte Weite der

Einstiegsöffnung muss einen Mindestdurchmesser von 600 mm haben. Werden in Einstiegen Ausgleichsringe verwendet, darf der Abstand Oberkante Schachtabdeckung bis Oberkante Konus maximal 520 mm betragen.

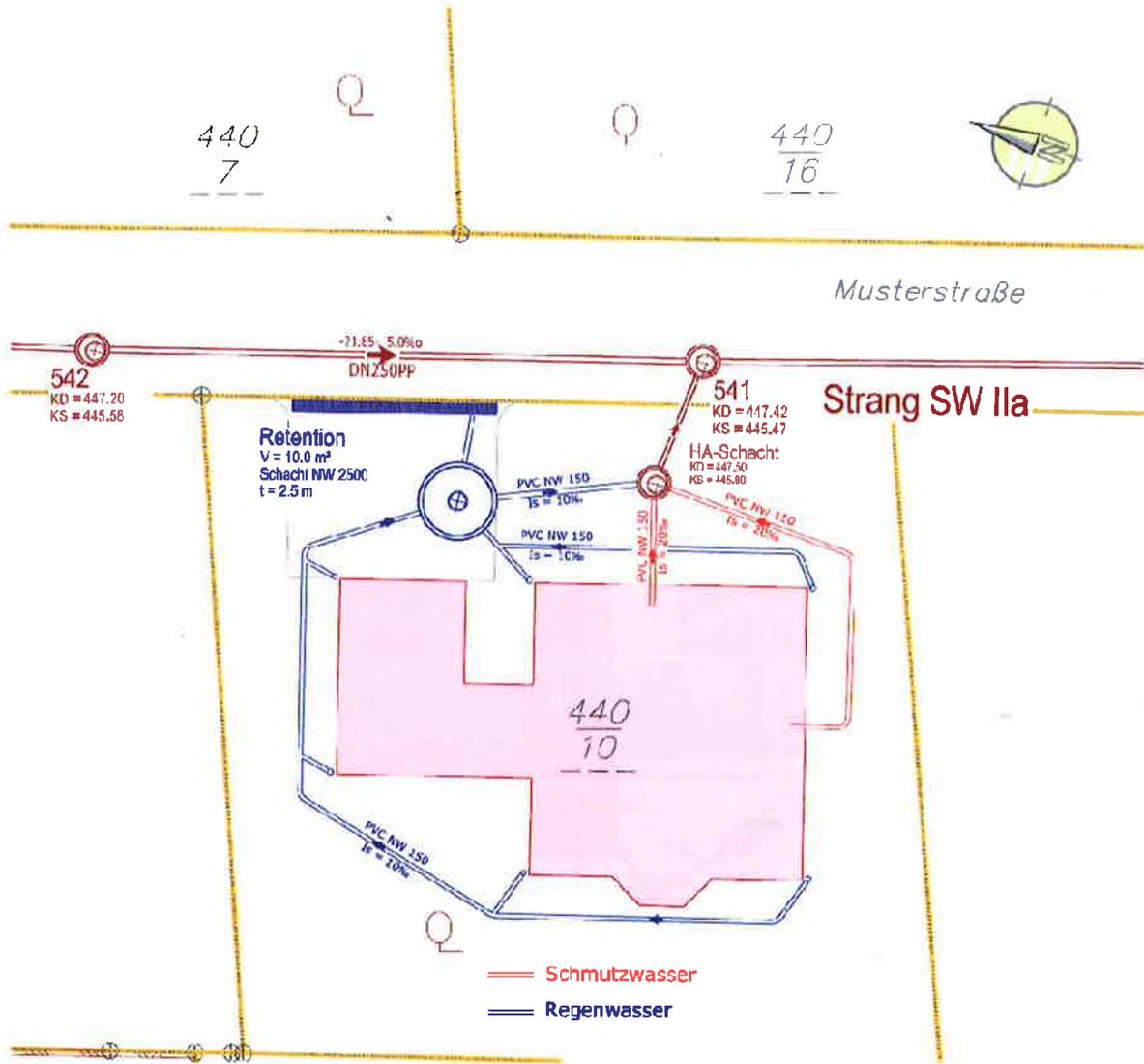
4. Abstürze über 0,7 m Höhe sind als außen liegende Absturzpfefen auszubilden.
5. Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses rechtzeitig telefonisch oder persönlich der Gemeinde St. Georgen zu melden. Sollten bei der Abnahme der Entwässerungsanlagen Mängel festgestellt werden, ist nach deren Behebung die Baubehörde neuerlich zur Abnahme zu verständigen.
6. Jede Änderung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage ist eine bewilligungspflichtige Bauführung, für die bei der Gemeinde um Genehmigung anzuschauen ist.
7. Zur Entnahme von Abwasserproben und zur Überprüfung der Entwässerungsanlage ist den Kontrollorganen jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten.
8. Die Erhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage bis zum Anschluss an den Orts- und Verbandskanal obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

9. Wenn es der Betrieb und / oder der Bestand der Entsorgungsanlagen, die Gesundheit und / oder die Sicherheit des Wartungspersonales erfordern, behält sich die Gemeinde weitere Vorschriften bzw. Einleitbeschränkungen vor.
10. Bei Verfüllen der Künette ist für die Ummantelung des Rohres ein Rundkorn 4/8 (max. 8/16mm) in einer Stärke von 30 cm (um das Rohr), soweit keine anderen Anordnungen gegeben wurden, einzubringen.
11. In befahrbaren Flächen ist ein Deckel Lastklasse D anzuwenden. In begrünten Flächen kann ein Deckel Lastklasse B verwendet werden.
12. Das Gefälle der Hausanschlussleitungen bis zum Hausanschlussschacht muss abweichend zur ÖNORM auf die gesamte Länge mind. 1,5 % aufweisen. Dies ist nötig, um eine klaglose Beseitigung der Fäkalwässer zu ermöglichen. Richtungsänderungen zwischen den Schächten sind soweit möglich, zu vermeiden. Der Mindestdurchmesser beträgt DN 150 mm.
13. Die „MASSGEBLICHE RÜCKSTAEBENE“ ist bei keiner sonstigen Angabe in der Regel mit 10 cm über dem STRASSEN – NIVEAU AN DER ANSCHLUSSSTELLE anzunehmen.
14. Der Anschlusswerber hat sich entsprechend ÖNORM B2501 unterhalb der Rückstaebene selbst gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Die WC-Anlage oder andere Entwässerungsgegenstände unter der Rückstaebene sind durch selbsttätig und zuverlässig arbeitende Hebeanlagen zu entwässern. Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen sind mindestens 10 cm über die maßgebliche Rückstaebene hochzuziehen und erst dann an die Sammel- oder Grundleitung anzuschließen. Es ist eine wasserstandabhängige Schaltung zu installieren.
15. Die Abstandsbestimmungen lt. ÖNORM B2533 sind einzuhalten. Die Kanäle dürfen weder ver- noch überbaut werden (Abstand Bauwerk zu Kanal min. 2 m).
16. Betriebliche Abwässer dürfen nur nach Zustimmung und Prüfung durch die Gemeinde St. Georgen (Indirekteinleitervertrag entsprechend § 32b WRG i.d.g.F) erfolgen.
17. Die Einleitung der Abwässer darf erst nach Ausstellung des Abnahmebefundes durch die Gemeinde erfolgen.
18. Werden ein oder mehrere Punkte dieser Vorlage nicht erfüllt, behalten sich die Gemeinde und der Reinhalteverband Pladenbach das Recht vor, das Einleiten des betroffenen Anschlusses in das öffentliche Kanalnetz zu unterbinden. Daraus entstehende Schadenskosten bzw. deren Regulierung gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlusswerbers.

Anmerkung:

Die oben angeführten Punkte stellen nur eine auszugsweise Darstellung relevanter und beachtenswerter Themen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

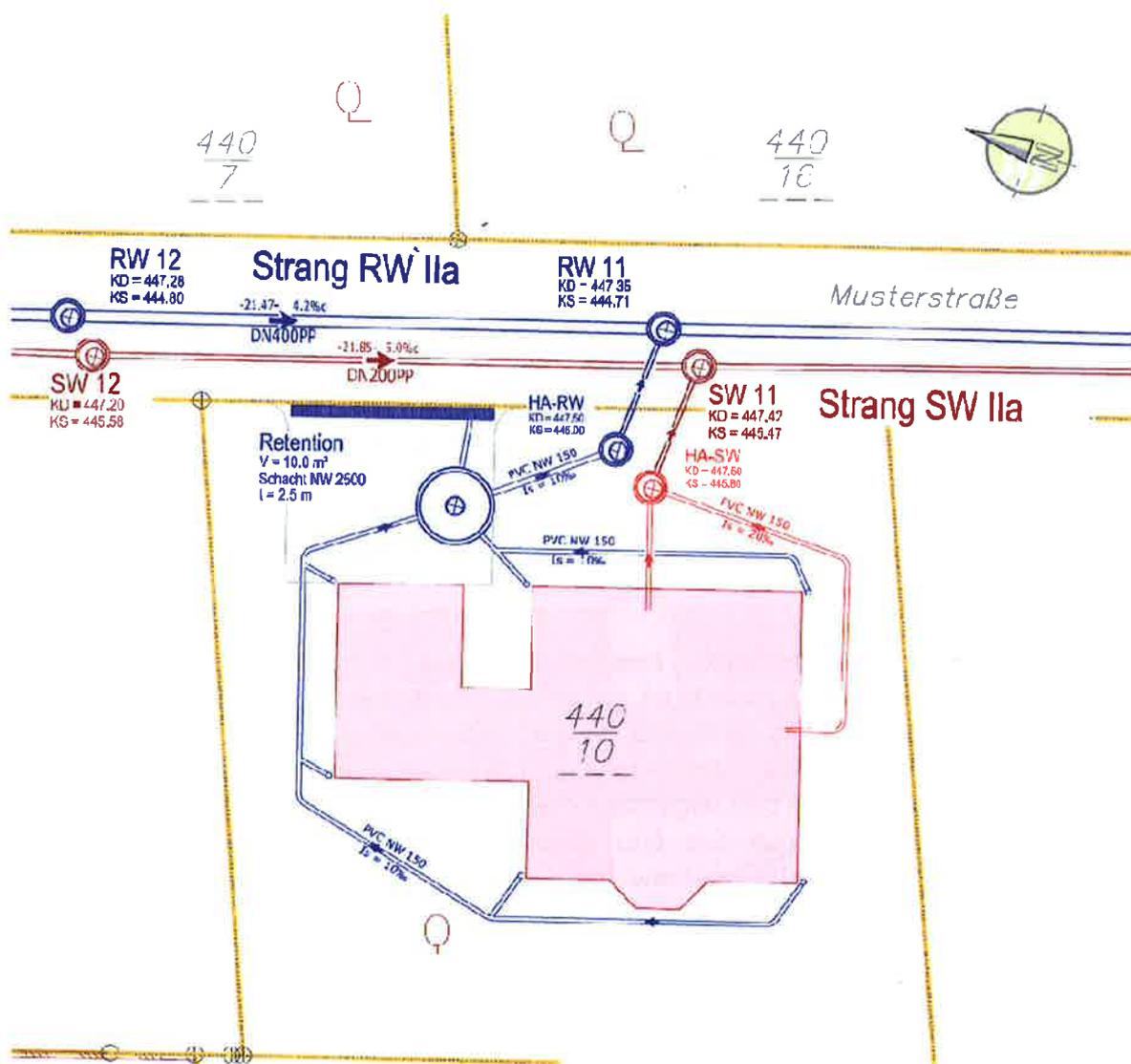
# Musterplan für Bauansuchen Kanalanschluss



Lageplan

Maßstab 1:200

# Musterplan für Bauansuchen Kanalanschluss

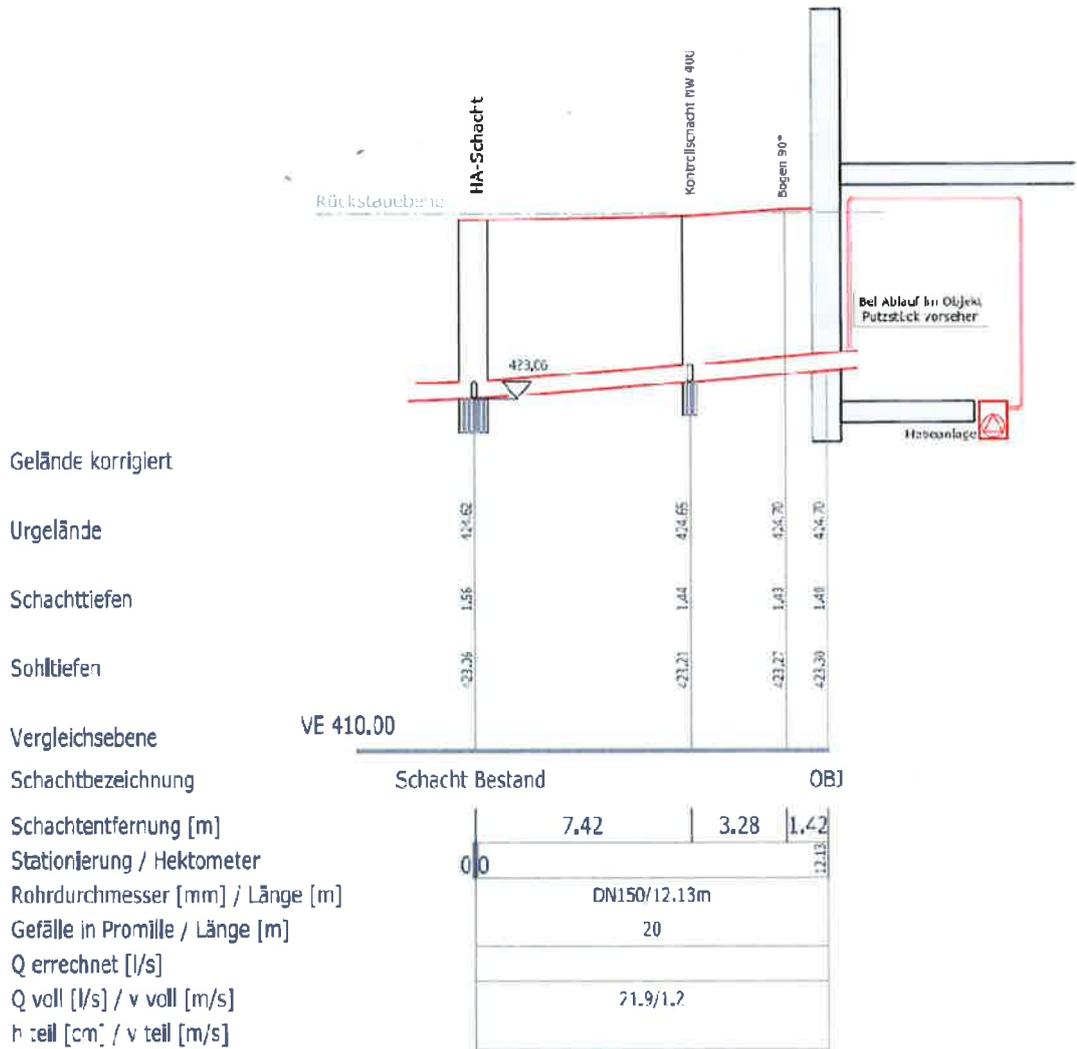


Lageplan

Maßstab 1:200

C

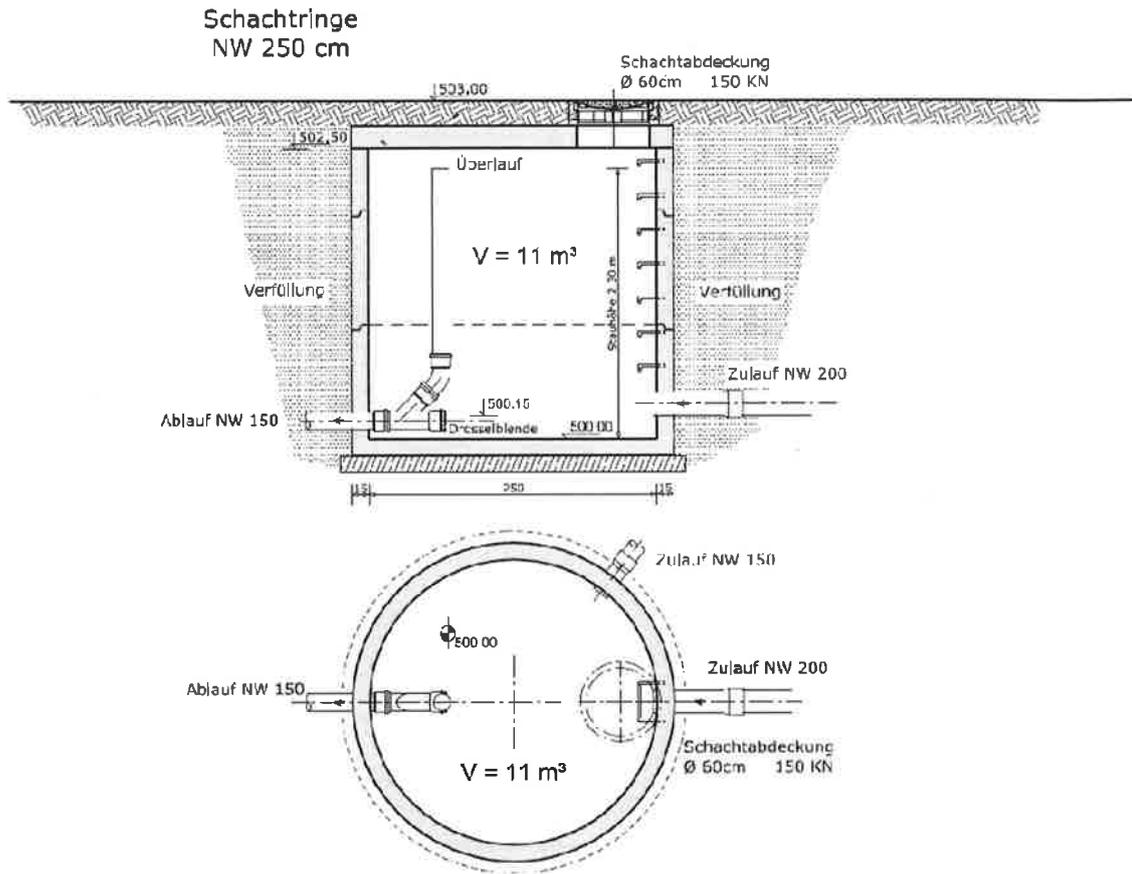
## Musterplan für Bauansuchen Kanalanschluss



# Längenschnitt

Maßstab 1:200/50

## Musterplan für Bauansuchen Kanalanschluss



# Retentionsanlage

Maßstab 1:50



Version 01/2013

«BAnschrift»

Name u. Anschrift, Tel. u. Fax-Nr., e-mail

**An die  
Gemeinde St. Georgen  
Gemeindeweg 6  
5113 St. Georgen b. S.**

**Betrifft:** Ansuchen um **Anschlussbestätigung** an die **Ortskanalisation**

Gst.Nr. .... (EZ ....., KG .....) (siehe beiliegender Lageplan)

Objektanschrift: ..... (sofern bereits vorhanden)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Für folgende behördliche Verfahren:

- Flächenwidmungsplan-Teilabänderung
- Bauplatzerklärung
- Baubewilligung

ersuche im um eine Bestätigung, dass mein(e) o. a. Grundstück(e) an die Ortskanalisation der Gemeinde St. Georgen angeschlossen werden kann.

Folgende Baumaßnahme(n) ist (sind) geplant:

- Errichtung / Vergrößerung eines Einfamilienwohnhauses / Mehrfamilienwohnhauses*
- Errichtung / Erweiterung eines Betriebes*

Sonstige Angaben: .....

Zur Information:

Der Anschlusswerber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass im bekannt ist, dass er die Kosten des zu errichtenden Hauskanalanschlusses zu tragen hat, sofern nicht bereits vorhanden (siehe Kanalordnung).

....., am .....

.....  
Antragsteller

**Beilage:** Lageplan

**BITTE ZUTREFFENDES ANKREUZEN  
BITTE NICHTZUTREFFENDES STREICHEN**